

Allgemeine Bestimmungen für Infrakredite mit staatlicher Zinsverbilligung

- Fassung vom März 2022 –

Für Infrakredite mit staatlicher Zinsverbilligung gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des in der Darlehenszusage aufgeführten Vorhabens entsprechend dem dort angegebenen verbindlichen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden. Änderungen des Investitionsplans bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der LfA Förderbank Bayern (LfA):
 - 1.1.1 Überschreitungen der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 20 %, soweit sie nicht mit Eigenmitteln finanziert werden,
 - 1.1.2 Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 EUR,
 - 1.1.3 Einsparungen bei Einzelansätzen von mehr als 20 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden.
- 1.2 Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist der LfA nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollausszahlung auf dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Nr. 484) zu bestätigen. Für eine spätere Überprüfung sind Belege vom Darlehensnehmer ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden von der LfA wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Sollte mit dem 2. Abruf das Darlehen nicht in voller Höhe des Zusagebetrags ausgeschöpft worden sein, gilt dies als Verzicht des Darlehensnehmers auf den bisher noch nicht abgerufenen Teilbetrag.
- 2.2 Der Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der gemäß Darlehensangebot erforderlichen Unterlagen, frühestens bei Investitionsbeginn erfolgen.
- 2.3 Die Darlehensmittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die Darlehensmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden können. Sie können zu gegebener Zeit wieder abgerufen werden.
- 2.4 Die im Finanzierungsplan für das Vorhaben vorgesehenen Mittel sollen vom Darlehensnehmer in nachstehender Reihenfolge abgerufen und eingesetzt werden:
 - 2.4.1 Eigenmittel des Darlehensnehmers,
 - 2.4.2 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - 2.4.3 Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln zinsverbilligt sind,
 - 2.4.4 sonstige verzinsliche Darlehen.
- 2.5 Abrufe sind der LfA schriftlich unter Verwendung des der Darlehenszusage beigefügten Vordrucks „Darlehensabruf“ (Nr. 481) einzureichen. Die LfA ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Darlehensnehmer die LfA von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, es sei denn, dass grobes Verschulden seitens der LfA vorliegt.
- 2.6 Die LfA kann die Auszahlung des Darlehens ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens nach Tz. 7 berechtigen würden.

3 Verzinsung

- 3.1 Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Aufgrund des von der LfA verfolgten Förderzwecks kann auch ein Zinssatz unter null (negativer Zinssatz) vereinbart werden. In diesem Fall ist die LfA zur Zahlung verpflichtet; die Regelungen zur Zinsberechnung finden entsprechende Anwendung. Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der LfA an den Darlehensnehmer, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet wurden. Bei negativen Zinsen wird bei der Zinsberechnung unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang der Tilgungszahlungen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin der Tilgungszahlungen gemäß Tz. 4.1 abgestellt.
- 3.2 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Wertstellung bei der LfA folgenden Tag und endet mit dem Tag der Fälligkeit der letzten Tilgungsrate. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode).
- 3.3 Die Zinszahlungen durch den Darlehensnehmer oder im Fall eines negativen Zinssatzes durch die LfA sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Tz. 5.5 ist zu beachten. Auszahlungen von Darlehensmitteln, die in dem Zeitraum von 3 Wochen vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin geleistet worden sind, werden in die Zinsrechnung des folgenden Vierteljahres einbezogen.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensangebot bzw. Zahlungsplan genannten Terminen fällig.
- 4.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, den ausstehenden Darlehensbetrag ganz oder teilweise gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes außerplanmäßig (innerhalb der Zinsfestschreibungszeiträume) zu tilgen, wenn die LfA zustimmt. Die Geltendmachung eines Vorfälligkeitsentgeltes ist auch bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes möglich. Ein Anspruch des Darlehensnehmers auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für nicht angefallene negative Zinsen besteht nicht.
- 4.3 Gesetzliche Kündigungs- und Rückzahlungsrechte bleiben von der Regelung in Tz. 4.2 Satz 1 grundsätzlich unberührt. Das jederzeitige Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für den Darlehensnehmer, der keine Zinsen schuldet, ist für den Fall der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes oder eines Zinssatzes von 0,0 % ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen (auch im Fall einer Teilkündigung nach Tz. 7.3) werden grundsätzlich anteilig auf alle nach dem Zahlungsplan noch fälligen Raten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.5 Der Darlehensnehmer wird der LfA die außerplanmäßige Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. EUR unverzüglich per Telefax vorab schriftlich anzeigen. Hierbei ist grundsätzlich eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten.

5 Zahlungen

- 5.1 Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden durch die LfA per SEPA-Mandat eingezogen. Zahlungen der LfA an den Darlehensnehmer erfolgen auf das im SEPA-Mandat benannte Konto des Darlehensnehmers.
- 5.2 Forderungen gegen die LfA kann der Darlehensnehmer nur insoweit aufrechnen, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes ist eine Aufrechnung von Zins- und Tilgungsleistungen durch den Darlehensnehmer ausgeschlossen. Entsprechendes gilt auch für einen etwaigen neuen Gläubiger der LfA-Forderung (Zessionar), so dass der Darlehensnehmer abweichend von § 406 BGB mit entsprechenden gegen die LfA gerichteten Forderungen auch nicht gegenüber einem Rechtsnachfolger der LfA aufrechnen kann.
- 5.3 Der Darlehensnehmer kann über seinen Anspruch auf Auszahlung des Darlehens oder eines Darlehensteiles sowie sonstiger Zahlungsansprüche gegen die LfA nicht durch Abtretung oder Verpfändung verfügen.
- 5.4 Die LfA ist berechtigt, Zahlungen nach ihrem billigen Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen. Bestehen mehrere Schuldverhältnisse, kann sie bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.
- 5.5 Fällt die Fälligkeit von zu leistenden Zahlungen wie Zins und Tilgung auf einen Tag, der in Frankfurt am Main kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung – abweichend von der gesetzlichen Regelung nach § 193 BGB – auf den Geschäftstag, der dem Nicht-Bankarbeitstag voran geht. Für den Zinsberechnungszeitraum gilt Tz. 3.3 Satz 1.

6 Verzug und Schadensersatz

Kommt der Darlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug, so kann die LfA für die Dauer des Verzugs auf die rückständigen Leistungen Verzugszinsen und / oder Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

7 Kündigung aus wichtigem Grund

- 7.1 Die LfA ist berechtigt, das Darlehen insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 7.1.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitionsplans vor,
 - 7.1.2 der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die LfA den Verwendungsnachweis nicht vorgelegt und / oder eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - 7.1.3 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
 - 7.1.4 der Darlehensnehmer mit Zahlungen im Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist,
 - 7.1.5 Änderungen eintreten, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Darlehensnehmers nach bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, z. B. durch Änderung der Rechtsform oder Aufnahme / Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbandes,
 - 7.1.6 der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.
- 7.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 7.3 Die LfA ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen (Teilkündigung), wenn die im Investitionsplan veranschlagten förderungsfähigen Investitionskosten sich ermäßigen oder die im Finanzierungsplan vorgesehenen sonstigen öffentlichen Zuschüsse oder zinsverbilligten Darlehen sich erhöhen oder neue hinzutreten.
Von einer Kürzung des Darlehens wird abgesehen, soweit die förderungsfähigen Investitionskosten um nicht mehr als 10 %, höchstens jedoch 10.000 EUR, unterschritten werden.

- 7.4 Die LfA behält sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund vor, einen durch die vorzeitige Fälligkeitstellung des Darlehens entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Darlehensnehmer geltend zu machen.

8 Zinszuschlag zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen

- 8.1 Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, insbesondere wenn und soweit
- 8.1.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist,
- 8.1.2 das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- 8.1.3 der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die LfA den Verwendungsnachweis nicht vorgelegt und / oder eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- 8.1.4 eine Kürzung gemäß Tz. 7.3 erfolgt ist.
- 8.2 Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens nachträglich geändert oder sind sie entfallen oder sind sonstige Änderungen nach Tz. 7.1.5 eingetreten, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an bis zum Tag der Fälligkeit. Anschließend gilt die gesetzliche Verzugsregelung. Im Fall einer Kürzung gemäß Tz. 7.3- wird ab dem Zeitpunkt der Darlehensvaluta der Zinszuschlag auf den Rückzahlungsbetrag erhoben.
- 8.3 Ein nicht gemäß Tz. 2.3 fristgerecht verwendeter Darlehensbetrag ist vom Darlehensnehmer vom Tag der Wertstellung an bis zum Tag vor der zweckentsprechenden Verwendung oder Rückzahlung mit 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 8.4 Der Zinszuschlag ist vom Darlehensnehmer zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen zu entrichten. Sofern der in der Abrufbestätigung vereinbarte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt jeweils der in der Abrufbestätigung vereinbarte Zinssatz fort.

9 Prüfungsrechte und Informationspflichten

- 9.1 Die LfA, der Freistaat Bayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof, ein im Darlehensvertrag benanntes Refinanzierungsinstitut oder ein von ihnen beauftragter Dritter sind berechtigt, beim Darlehensnehmer in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehensbestimmungen, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Darlehensmittel zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
Soweit Mittel der KfW-Bankengruppe eingesetzt werden, gilt Entsprechendes auch für diese.
Hinsichtlich eines Aufwändungsersatzes wird auf Tz. 10 verwiesen.
- 9.2 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die LfA über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das Darlehen und das mit dem Darlehen finanzierte Vorhaben betreffen, zu unterrichten, insbesondere wenn Kündigungsgründe gemäß Tz. 7.1 und 7.3 vorliegen oder sich die für das Darlehensverhältnis relevanten Umstände ändern (z. B. bei Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderung, Aufnahme / Ausscheiden von Mitgliedern bei Zweckverbänden).
Der Darlehensnehmer wird der LfA auf deren Verlangen seinen Haushaltsplan bzw. seinen Jahresabschluss und Geschäftsbericht zur Einsichtnahme überlassen und alle gewünschten Auskünfte über seine Finanzlage erteilen.
- 9.3 Wird das Darlehen für einen Eigenbetrieb bzw. ein verbundenes Unternehmen des Darlehensnehmers verwendet, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend auch für den Eigenbetrieb bzw. dieses Unternehmen.

10 Berechnung von Kosten und Auslagen

Die LfA ist berechtigt, dem Darlehensnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Darlehen entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Bereitstellungs- und Zusageprovisionen fallen nicht an.

11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Direktdarlehen mit einem Zinssatz, der negativ ist, wird als Darlehensvertrag eingeordnet. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- 11.3 Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.